

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Im Februar haben wir mit Ihnen über den Entwurf eines neuen Volksgruppengesetzes beraten. Der nun vorliegende Gesetzestext berücksichtigt einige unserer Anmerkungen, lässt aber viele Fragen hinsichtlich ihrer Umsetzung offen. Die gesamten Ergebnisse der Arbeitsgruppen Bildung und Wirtschaft sowie Regionalentwicklung finden in dem Gesetzestext keine Erwähnung. Es sei nur darauf verwiesen, dass gerade im Bereich Bildung die Frage der systemischen Finanzierung der Komenskyschule in Wien äußerst virulent ist, ebenso stellt sich die Frage des Rechtes auf Elementarunterricht für die steirischen Slowenen, um nur zwei von vielen Problemfelder zu erwähnen.

Die Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte haben vorige Woche erneut getagt und folgende Vorgangsweise beschlossen:

Nachdem eine Reform des Volksgruppengesetzes nicht beliebig oft stattfinden wird, sind wir natürlich an der Umsetzung der Reform des Volksgruppengesetzes interessiert, wir glauben aber, dass der bestehende Entwurf in einigen essentiellen Fragen erweitert bzw. vertieft werden muss. Daher haben die einzelnen Vorsitzenden für die eigenen Volksgruppen Vorschläge erarbeitet, die ich in der Anlage mitschicke.

Wir sind überzeugt davon, dass die von den Vorsitzenden angeführten Vorschläge und Anregungen umsetzbar sind und ersuchen daher um einen ehebaldigen Gesprächstermin um die genannten Fragen ausführlich beraten zu können.

In Erwartung einer positiven Rückantwort verbleiben wir,

mit freundlichen Grüßen!

Für die Konferenz der Vorsitzenden: Dr. Marjan Sturm

## Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Eisenstadt, 2.4.2012

### Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Volksgruppengesetz

Vorab darf zu dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Volksgruppengesetzes festgehalten werden, dass zur Vorbereitung dieses Entwurfes seitens des Bundeskanzleramtes eine Einladung ausgesprochen wurde, im Rahmen von Arbeitsgruppen eine generelle Diskussion über die Neugestaltung des Volksgruppenrechts zu führen. Sinnvoller Weise wurde die Diskussion in drei Themengruppen geführt und sie brachte eine breite Palette von Vorschlägen zu notwendigen Maßnahmen und Regelungen.

Die Arbeitsgruppe über das Volksgruppengesetz wurde zwar als letzter Schritt in der Vorbereitung einberufen, hingegen wurde der Entwurf zu diesem Themenbereich vorgelegt, ohne dass die Ergebnisse der beiden anderen Arbeitsgruppen näher weiter diskutiert wurden.

Die Resultate der Beratungen zu den Themen „Bildung“ und „Regionale Strukturen“ enthalten in weiten Teilen sehr interessante und für die Volksgruppen sehr wichtige Vorschläge für Maßnahmen und Regelungen.

In Bereich des Schulwesens wurden wesentliche Anliegen der Volksgruppen, wie beispielsweise die Ausdehnung des verbindlichen zweisprachigen Angebotes auf die Hauptschulen resp. die Neue Mittelschule formuliert. Ein wesentliches Problem ist auch die nachhaltige Absicherung der Komensky-Schule in Wien. Darüber hinaus gibt es in vielen Bereichen Verbesserungsbedarf und auch sehr gute Vorschläge dazu.

Seit Beginn dieses Jahres tut sich ein neues Problem im Burgenland auf. Nachdem die bisherige Landesschulinspektorin für das kroatische Schulwesen und Leiterin der Abteilung für das Minderheiten-Schulwesen im Landesschulrat für Burgenland in den Ruhestand getreten ist, ist offenbar eine Neuordnung mit einer empfindlichen Kürzung der Personalressourcen geplant. Die vorläufig betraute Schulinspektorin soll zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben auch noch die Funktion der Bezirksschulinspektorin für alle Schulen des Bezirks Mattersburg wahrnehmen. Zum Vergleich: in Kärnten sind für die slowenisch-sprachigen Schulen 2 vollbeschäftigt Schulaufsichtspersonen tätig. Im Burgenland wird aber das Minderheiten-Schulwesen für drei Volksgruppen betreut. Die ersten Einsparungsmaßnahmen treffen also in voller Härte die burgenländischen Volksgruppen und werden daher nachhaltig die Qualität massiv beeinträchtigen.

In der Themengruppe Regionale Strukturpolitik wurden ebenfalls zahlreiche Vorschläge ausgearbeitet, die im Sinne und Interesse der Vielfalt in den Regionen umgesetzt werden sollten.

Wir sehen die Arbeit der drei Arbeitsgruppen als Einheit und sind auch davon ausgegangen, dass die Ergebnisse gemeinsam diskutiert werden und ihre Umsetzung in einem abschließenden Arbeitspaket vereinbart wird. Keinesfalls war besprochen und so von uns verstanden, dass zuerst nur ein Themenpaket umgesetzt wird und die anderen unerledigt bleiben.

Aus diesem Grunde sehen wir eine zustimmende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf nur dann als denkbar, wenn vor der Behandlung des Gesetzes im Nationalrat eine verbindliche Zusage des Bundes über ein noch zu vereinbarendes Maßnahmenpaket aus allen drei Themenbereichen vorliegt.

Zum Entwurf zur Änderung des Volksgruppengesetzes darf aus der Sicht der burgenlandkroatischen Volksgruppe folgende Stellungnahme abgegeben werden:

**Zu §1:**

Die Erfahrungen zeigen, dass auf Grund der starken Migrationsbewegungen zur klaren Unterscheidung, aber auch im Sinne der ursprünglichen Rechtsquellen (insbesondere des Staatsvertrages) für die kroatische Volksgruppe der Terminus „burgenlandkroatische Volksgruppe“ verwendet werden sollte. Im Lichte des bevorstehenden Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union wäre diese Klarstellung umso sinnvoller, da sich die burgenlandkroatische Sprache doch erheblich von der Standardsprache Kroatiens unterscheidet. Die selbstständige Sprachversion im Burgenland ist bereits ausreichend dokumentiert, wurde normiert und findet als Unterrichtssprache in den Volksschulen bzw. der Unterstufe Verwendung. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher die Bezeichnung „burgenlandkroatisch“ durchgängig in allen die Volksgruppe betreffenden Rechtsnormen verwendet werden.

**Zu §2:**

Die Neuregelung der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte wird grundsätzlich akzeptiert. Es sollte jedoch Organisationen, die zur Nominierung eines Mitgliedes nicht eingeladen wurden, sich selbst jedoch als repräsentative Vereinigung betrachten, eine Beschwerdemöglichkeit im bisherigen Wege eingeräumt werden.

**Zu §4:**

Hinsichtlich der Berufung der gem. §4 Abs.2 Z.2 vorgesehenen Mitglieder des Volksgruppenbeirates muss den gem. Abs.2 Z.1 berufenen Mitgliedern die Möglichkeit einer Anfechtung eingeräumt werden, weil durchaus möglich ist, dass ExpertInnen berufen werden, die zwar aus fachlicher Sicht geeignet sind, jedoch aus anderen Gründen (zB. extreme politische Ausrichtung) für diese Funktion nicht geeignet erscheinen.

Die im Abs. 4 festgelegte Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Volksgruppenbeirates sollte durch eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel ersetzt werden, damit einer Totalblockade durch einzelne Mitglieder oder ganz kleine Gruppen vorgebeugt werden kann.

**Zu §8:**

Zu den in den neuen Abs.3 und 4 vorgesehenen Maßnahmen ist eine Formulierung einzufügen, die dem Forum der Volksgruppenbeiräte ein Recht auf Stellungnahme zu beabsichtigten Förderungen sichert. Damit soll einer allenfalls unterschiedlichen Behandlung von Bundesländern bzw. Gemeinden vorgebeugt werden.

**Zu §12:**

Im anzufügenden Abs.5 soll das Wort „tunlichst“ durch die Formulierung „nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen und sonstigen Möglichkeiten“ ersetzt werden.

**Zum 5. Abschnitt:**

Die Novellierung des Gesetzes bietet die Gelegenheit, eine wesentliche Erleichterung für die Verwendung der Volksgruppensprache als Amtssprache zu schaffen. Dies wäre vor allem die Bereitstellung zweisprachiger Formulare, wie dies von allen betroffenen Volksgruppen bereits seit langem gefordert wird. Wenn es dem Bund tatsächlich um echte Verbesserungen in diesem Bereich geht, dann kann die dafür notwendige Änderung anderer Gesetzesnormen über die Gestaltung von Formularen nicht wirklich ein Grund sein, diese Erleichterung zu verweigern. Dasselbe Argument gilt auch für jene Fälle, in denen bei Verwendung der Volksgruppensprache als Amtssprache zusätzliche Gebühren anfallen. Auch hier muss eine Regelung gefunden werden, die durch eine entsprechende Änderung der Gebührenordnung getroffen wird.

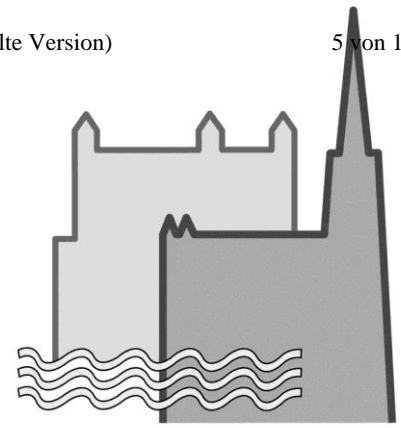
Abschließend wird noch einmal festgehalten, dass der vorliegende Entwurf in weiten Teilen akzeptabel ist, einige Verbesserungen jedoch noch unbedingt notwendig erscheinen. Wir sind überzeugt, dass eine einvernehmliche Formulierung durchaus realistisch erscheint.

Ausdrücklich weisen wir aber darauf hin, dass der Gesetzentwurf nicht als singuläre Maßnahme akzeptabel ist, sondern nur als Teil eines Gesamtpaketes, welches die wesentlichen Ergebnisse, Vorschläge und Maßnahmen aller drei Arbeitsgruppen zur Neugestaltung des Volksgruppenrechts umfasst. Dazu bedarf es eines paktierten Maßnahmenprogramms, welches zu vereinbaren wäre. Wir schlagen daher vor, dass die Gespräche über dieses Gesamtpaket so rasch wie möglich aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Otto-Bauer-Gasse 23/11  
A-1060 Wien  
☎ +43(0)1 596 1315  
Fax +43(0)1 595 57 99



RAKÚSKO-SLOVENSKÝ KULTÚRNY SPOLOK  
ÖSTERREICHISCH-SLOWAKISCHER KULTURVEREIN  
Wien, 2012-03-28

Dr. Josef Ostermayer  
1014 Wien, Ballhausplatz 2

## Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird (GZ/ BKA-600.308/0002-V/1/2012)

Sehr geehrter Hr. Dr. Ostermayer,

Seit Jahren arbeiten wir mit anderen Volksgruppenorganisationen an der dringlichen Verbesserung des Volksgruppengesetzes aus dem Jahr 1976. Im Österreich-Konvent und auch in den drei Arbeitsgruppen zum Reform des Volksgruppenrechts haben wir viele Stunden mitgewirkt. Die Ergebnisse spiegeln leider den hohen Einsatz und den Input der vielen Experten nur bedingt.

In der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ sind die konstruktiven Vorschläge für die Verbesserung des Bildungsangebotes in den Volksgruppensprachen ausgearbeitet und in einem Schlussbericht zusammengefasst. Leider müssen wir feststellen, dass der vom BKA in Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das geändert wird (GZ/ BKA-600.308/0002-V/1/2012) den Schlussbericht der Arbeitsgruppe völlig übergeht und im Gesetzesentwurf kein einziger Vorschlag der Arbeitsgruppe Berücksichtigung findet.

Gleiches gilt für den Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Regional- und Wirtschaftspolitik“. Zu Beginn der Arbeitsgruppentätigkeit wurde zugesichert, dass Ergebnisse beider Arbeitsgruppen von der Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“ in einen Entwurf für ein neues Volksgruppengesetz eingearbeitet werden.

Der Begutachtungsentwurf beinhaltet keinerlei dringend notwendige Verbesserungen im Bereich des Bildungs- und Erziehungswesens in den Volksgruppensprachen und keine Verbesserungen des auch für unsere Volkgruppe dringend notwendigen Bereiches des Medienwesens.

Wir stehen immer offen und bereit für jede Art der Diskussion, die die in der Verfassung, Art. 8 Abs. 2 B-VG\* verankerte Erhaltung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Volksgruppen vorantreibt und für die zukünftigen Generationen sichert. Unser tägliches Vereinsleben und ehrenamtliche Aktivitäten bestätigen dieses Anliegen. Der vorliegende Volksgruppengesetzesentwurf ohne hier angeführten Ergänzungen ist von uns abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

DI Vladimir Mlynar

Obmann des Slowakischen Schulvereins SOVA  
Vorsitzender des Slowakischen Volksgruppenbeirates

Arch. DI Ingrid Konrad

Obfrau des Österreichisch-slowakischen Kulturvereins  
Stv. Vorsitzende des Slowakischen Volksgruppenbeirates



NARODNI SVET  
KOROŠKIH SLOVENCEV



Stojana Koroških Slovencev v Sloveniji

ZVEZA  
SLOVENSkih  
ORGANIZACIJ  
NA KOROŠKEM



ZENTRALVERBAND  
SLOWENISCHER  
ORGANISATIONEN  
IN KÄRNTEN

An

Herrn Bundeskanzler

Werner Faymann

Herrn Staatssekretär

Dr. Josef Ostermayer

Ballhausplatz 2

A-1010 Wien/Dunaj

Klagenfurt am Wörthersee/Celovec ob Vrbskem jezeru, 22.03.2012

Betrifft: Reform des Volksgruppengesetzes - Begutachtung

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Oben genannte Organisationen haben den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert werden soll, eingehend beraten und fordern nachstehende Ergänzungen und Änderungen:

1. Die ein Jahrzehnt andauernde Diskussion um die Umsetzung von VfGH-Erkenntnissen in der Ortstafelfrage („Schnellfahraktion, rasender Anwalt“ etc.) bestärken uns in der Überzeugung, dass ein Verbandsklagerecht die Emotionen in Volksgruppenfragen versachlichen würde. Daher fordern wir ein **volles Verbandsklagerecht** für die repräsentativen Volksgruppenorganisationen.
2. Ebenso sollte die Bestellung der Mitglieder der Beiräte für die Volksgruppen im Bundeskanzleramt mit **Bescheld** erfolgen um eine Prüfung der Bestellung durch den **Verwaltungsgerichtshof** zu ermöglichen, alles andere wäre eine Schlechterstellung

im Vergleich zum Status quo. Das im geltenden VGG (§ 4 Abs. 1) ausdrücklich normierte Recht der Volksgruppenorganisationen, gegen die Bestellung von Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben, muss aufrecht bleiben.

3. Bei der Nominierung von Experten in den Beirat sollten die repräsentativen Volksgruppenorganisationen ein **Anhörungsrecht** erhalten.
4. Das Gebührengesetz darf bei Eingaben, mit welchen Verfahren in der Amtssprache einer Volksgruppe verlangt werden, nicht zur Geltung kommen, insbesondere sollten Eingaben, mit welchen die Verwendung der Volksgruppensprache in behördlichen Verfahren begehrt wird, gebührenfrei gestellt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung ist hier unabdingbar.
5. In den Erläuterungen sollte der Begriff „zivilgesellschaftliches Modell“ ersatzlos gestrichen werden und die repräsentativen Organisationen, die Vorschläge für die Mitglieder der Beiräte erstatten, sollten namentlich genannt werden, wobei der Zusatz „derzeit“ hinzugefügt werden sollte, damit dynamische Entwicklungen auf diesem Gebiet nicht blockiert werden.
6. Nachdem wesentliche Ziele des Volksgruppenschutzes und Teile der Reform des Volksgruppenrechtes in Materiengesetze (so z.B. Bildung im Minderheitenschulwesen) implementiert werden, erscheint es uns unabdingbar, dass von Seiten der Bundesregierung zeitgleich mit der intendierten Novellierung des Volksgruppengesetzes ein klarer und konkreter Zeitplan für die Implementierung der in den Arbeitsgruppen erarbeiteten Positionen schriftlich festgelegt und festgehalten wird: Dazu zählt auch die Frage der Reorganisation der Gerichtssprengel mit slowenischer Amtssprache und somit die umfassende Regelung der Gerichtssprache sowie weiters die Zusicherung, dass die Förderungen des Bundes jährlich an die Inflationsrate angepasst werden sollten, womit verhindert werden soll, dass ein weiteres Mal die Volksgruppen über Gebühr belastet werden, wie dies im letzten Jahrzehnt der Fall war, als die Förderung nicht einmal um die Inflation angehoben wurde und damit real um rund ein Drittel gekürzt wurde. Auch die essentielle und offene Frage einer umfassenden Medienförderung, vor allem auch die Regelung der Presseförderung für Printmedien der Volksgruppen, muss im Zuge dieser Novellierung zufrieden stellend gelöst werden.
7. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass in zwei Fragen unterschiedliche Standpunkte vertreten werden und zwar:
  - 7.1. Das Forum der Volksgruppenbeiräte (Konferenz der Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter) wird vom Narodni svet koroških Slovencev/Rat der Kärntner Slowenen aus demokratiepolitischen Gesichtspunkten abgelehnt, da die geltende Rechtslage bereits die Möglichkeit vorsieht, dass die Volksgruppenbeiräte gemeinsam tagen, weshalb nicht einzusehen ist, dass dieser breite, pluralistische Zugang nunmehr auf das Forum der Volksgruppenbeiräte verengt werden soll. Vom Zentralverband slowenischer Organisationen/Zveza slovenskih organizacij sowie der Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und

Sloweninnen/Skupnost koroških Slovencev in Slovenk wird das Forum der Volksgruppenbeiräte aber befürwortet.

- 7.2. Narodni svet koroških Slovencev/ Der Rat der Kärntner Slowenen fordert, das im Wortlaut des § 1 und im Wortlaut des § 8 VGG der Begriff „Volkstum“ erhalten bleibt, während der Zentralverband slowenischer Organisationen/Zveza slovenskih organizacij und die Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen/Skupnost koroških Slovencev in Slovenk gegen die Formulierung im Entwurf (§ 1 Abs. 2 und § 8 Abs. 1) keine grundsätzlichen Bedenken haben.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Nachdem eine Reform des Volksgruppengesetzes nicht alle Jahre durchgeführt wird, ersuchen wir Sie um einen Gesprächstermin, um mit Ihnen persönlich die oben ausgeführten Fragen ausführlich zu besprechen.

In Erwartung einer baldigen Antwort, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen!

Dr. Valentin Inzko

Bernard Sadovnik

Dr. Marjan Sturm



Sehr geehrter Herr Saatssekretär Ostermayer,

In den Medien war zu lesen, dass die Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte „breite Zustimmung“ zur Novelle des Volksgruppengesetzes signalisierten. Zu dieser Aussage möchten wir wie folgt Stellung nehmen, um mögliche Missverständnisse auszuräumen:

Der Prozess der Novellierung des Volksgruppengesetzes hat zwei Jahre gedauert und wurde von vielen Terminen in drei Arbeitsgruppen begleitet. In diesen Arbeitsgruppen waren zahlreiche Vertreter der Volksgruppen anwesend. Diese haben auch viele Vorschläge und Entwürfe eingebracht.

Das Ergebnis, die sich derzeit im Begutachtungsverfahren befindliche Novelle des Volksgruppengesetzes, ist aber nicht das Produkt dieser Arbeitsgruppen. In der Novelle sind die in der Arbeitsgruppe Struktur und Rechtsfragen diskutierten Themen nicht enthalten. Die Ergebnisse aus den anderen beiden Arbeitsgruppen wurden nicht einmal in Erwägung gezogen.

In unserer abschließenden Besprechung mit Ihnen am 11. Jänner 2012 haben wir nach einem letzten Versuch, die wichtigsten unserer Anliegen (Schulwesen, Grundrechte) noch einmal zur Sprache zu bringen, in der Hoffnung doch noch eine Verbesserung der Rechtslage zu erreichen, unsere Machtlosigkeit eingesehen und akzeptiert, dass wir nicht das politische Gewicht haben, an der Situation der Volksgruppen in Österreich etwas zu verbessern.

**Wir ersuchen dringend, dies nicht als Zustimmung zur vorliegenden Novelle zu werten.** Die Novelle enthält neben einigen formellen Änderungen, deren positive oder negative Auswirkungen von der Handhabung durch die Behörden abhängen werden, keine wesentlichen Neuerungen und vor allem für die Volksgruppen in Wien keinerlei substantielle Verbesserung.

Die Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zum Volksgruppengesetz, welche im Dezember 2011 im Rahmen des österreichischen Volksgruppenzentrums von einer Vielzahl an Volksgruppenorganisationen unterschrieben wurde, war bereits eine Reaktion auf den Entwurf seitens des Bundeskanzleramtes und hat die konkreten Vorstellungen der Volksgruppen in Bezug auf den Novellierungsentwurf enthalten. Seitens der tschechischen Volksgruppe ist der darin enthaltene § 11a über das Schulwesen die wesentlichste und unumgängliche Forderung. Ohne eine vergleichbare Regelung können wir als Beiräte für die tschechische Volksgruppe der Novelle keinesfalls zustimmen.

Wir würden einen neuerlichen Gesprächstermin vor dem Ablauf der Begutachtungsfrist begrüßen, um in einem letzten Versuch vor Ablauf der Begutachtungsfrist die Wichtigkeit dieser Regelung noch einmal zu erörtern.

mit besten Grüßen

Wien, 2.4.2012

Ing. Karl Hanzl  
Vorsitzender des  
Beirates für die  
tschechische Volkgruppe

Mag. Paul Rodt  
Stv. Vorsitzender des  
Beirates für die  
tschechische Volkgruppe

**Vorsitzender des Beirates  
für die ungarische Volksgruppe  
Tel.: 0043 1/532 60 48  
E-Mail: [zentralverband@aon.at](mailto:zentralverband@aon.at)**

Laut Mitteilung des Bundeskanzleramtes vom 24. April 2009 hat die Bundesregierung vorgesehen, „**das Volksgruppengesetz in Zusammenarbeit mit den Volksgruppenbeiräten zu überarbeiten. Ziel ist es, ein modernes Minderheitenrecht zu schaffen, das den Gegebenheiten und Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht wird.**“

Nicht weniger wichtig ist die Stelle in den Erläuterungen zur Gesetzesnovelle: „**Die Volksgruppenbeiräte sollen im Sinn eines zivilgesellschaftlichen Modells neu konstituiert werden. Zugleich sollen ihre Aufgaben neu definiert und ausgeweitet sowie ihre Autonomie erhöht werden.**“ (Allgemeiner Teil, Hauptgesichtspunkte des Entwurfes, Abs. 2)

Der Beirat für die ungarische Volksgruppe fasste die obigen Äußerungen als Signale für eine grundsätzliche Bereitschaft der Bundesregierung auf, die Lage der Volksgruppen gleichsam auf Gesetzesebene zukunftsorientiert zu verbessern. Aus diesen Überlegungen wurden mehrere Vorschläge unterbreitet, die auch durch die Resultate einer Befragung der ungarischen Vereine bestärkt und akzentuiert vorbereitet wurden.

All diese Unterlagen wurden dem Bundeskanzleramt zugeleitet, das sie den Mitwirkenden in den einzelnen Arbeitsgruppen zugänglich gemacht hat.

Der Beirat für die ungarische Volksgruppe geht hinsichtlich Unterricht und Bildung bzw. Medien konform mit den anderen Volksgruppen, deshalb wird in diesen Belangen keine eigene Stellungnahme abgegeben. Im Folgenden wird auch auf die vom ungarischen Volksgruppenbeirat erstellten Vorschläge und Anregungen nicht detailliert eingegangen, dafür sollen die künftige Einrichtung und der Wirkungskreis der Volksgruppenbeiräte erörtert bzw. veranschaulicht werden.

## **1. Name, Konstituierung, Einsetzung und Agenden des (Bei)rates**

Die Volksgruppenbeiräte können in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Funktion die Interessen der Volksgruppen nicht wirksam vertreten, deshalb ist es vorrangig, neue Strukturen mit erweiterten Kompetenzen zu schaffen.

Ziel ist je Volksgruppe die Einrichtung einer legitimen Interessenvertretung / Vertretungskörperschaft.

### **Prozedere**

1. Registrierung der Volksgruppenvereine (BKA)
2. Feststellung der Repräsentativität: statutenmäßige Festlegung der Zielsetzungen; Zahl der Mitglieder; Häufigkeit und Effektivität der Tätigkeit; Besucherzahl der Veranstaltungen (BKA, unter Einbeziehung der Volksgruppenvertreter)
3. Regelung der Größe der einzelnen Volksgruppen(bei)räte (BKA)
4. Ausschreibung der Wahltermine (BKA)
5. Kandidatur in die Beiräte (Anmeldungen im BKA)

6. Vertreter der (repräsentativen) Volksgruppenvereine bilden die Versammlung der jeweiligen Volksgruppe bestehend aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
7. Die Versammlung der jeweiligen Volksgruppe wählt aus dem Kreis der Kandidaten den Volksgruppen(bei)rat
8. Schriftliche Vereinbarung über die erfolgte Wahl, die dem Bundeskanzleramt vorgelegt wird
9. Der Bundeskanzler bekräftigt die die Wahl und bestätigt den Volksgruppen(bei)rat in seiner Funktion

## **Erweiterung der Befugnisse in Richtung Selbstverwaltung**

Die neue Interessenvertretung/Vertretungskörperschaft trägt den Namen **Volksgruppenrat**. Er ist befugt in seinem eigenen Bereich die Interessen der jeweiligen Volksgruppe zu vertreten, sie betreffende Entscheidungen zu treffen.

Diese sind insbesondere das Vorschlagsrecht im Bereich von Unterricht und Bildung sowie Medien,

Koordination der Vereinstätigkeit bzw. darauf abgestimmt die relevante Verteilung der Fördermittel,

deren Gesamthöhe jährlich vom Budget der Bundesregierung festgesetzt wird.

## **2. Volksgruppenförderung**

2.1. Die Rahmenbedingungen der finanziellen Förderung sollen sich nach dem Entwurf über die Errichtung des Fonds zur Förderung der österreichischen Volksgruppen (Volksgruppenfonds – VGF) richten.

Der Förderungsrahmen muss nach den erforderlichen Bedingungen (etwa Inflationsrate) richten.

Die Gesamthöhe der Volksgruppenförderung muss von derzeit 3,8 Mio € auf mindestens 5 Mio € angehoben werden.

Eine Koordination der Vereinstätigkeit ist unerlässlich. Dabei muss die Kreativität aus dem Kreise der Volkgruppen (kulturelle Eigenleistung) bevorzugt werden.

2.2. Der Volksgruppenrat ist Anlaufstelle der Anträge für die Vereinsförderung, er bzw. ein unabhängiges Expertengremium begutachtet diese und trifft nach eingehender Prüfung und Beratung verbindliche Entscheidungen,

die dem Bundeskanzleramt als letzte Instanz zugeleitet werden.

Gemäß dem Beschluss des Volksgruppenrates werden die Fördergelder vom Bundeskanzleramt im Vertragswege mit den einzelnen Vereinen geregelt und die vereinbarten Summen zeitgerecht ihnen zugewiesen.

Die Förderungsgelder können die Vereine im Sinne des Fördervertrages flexibel verwenden.

Bei größeren Änderungen ist die Umwidmung für ähnliche Zwecke wie ursprünglich vorgesehen nach einer schriftlichen Mitteilung an das BKA zulässig, auch der Volksgruppenrat muss davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die Umwidmungen müssen auch im Bericht über die Jahresverrechnung beim BKA festgehalten werden.

Das Bundeskanzleramt ist in letzter Instanz höchstes Entscheidungs- und Kontrollorgan.

### **3. Volksgruppenkonferenz (Volksgruppentag?)**

Sie (er) bildet sich aus den Vorsitzenden der Volksgruppen(bei)räte und deren Stellvertretern dient als gemeinsames Forum zur Wahrung der gemeinsamen Interessen aller Volksgruppen.

Sie (er) führt ihre Agenden nach einer eigens erstellten Geschäftstornung.

Sie (er) wird aus den Mitgliedern der einzelnen Volksgruppenräte gewählt und vom Bundeskanzler bestätigt.

Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich vornehmlich auf das Wahrnehmen und Vertreten von Gesamtinteressen;

sie (er) ist zugleich Koordinationsorgan hinsichtlich volksgruppenüberschreitender Projekte, gemeinsames Vertretungorgan im Bereich von Unterricht und Bildung bzw. Medien.

Das Förderungsvolumen wird von der Volksgruppenkonferenz/ vom Volksgruppentag verhandelt; sie ist auch für die angemessene Verteilung der Förderungsgelder für alle Volksgruppen zuständig.

Sie trifft ihre Entscheidungen eigenständig.

Das Bundeskanzleramt ist oberstes Aufsichts- und Kontrollorgan.